

E-Baby. 25.11.44

Ausfertigung

Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Eingegangen
25. NOV 1987
Wellmann u. Dill
Rechtsanwälte

Geschäftsnummer:

3.0.156/87

In dem Rechtsstreit

Wert des
Streitgegenstandes

des Elektrikers Frank Künzel,
Kaiser-Friedrich-Straße 60, 1000 Berlin 12,

Klägers,

festgesetzt/ermittelt
auf _____ DM.

-Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Frank Teipel, Hans-Michael Schnack,
Bundesallee 213/214, 1000 Berlin 15 -

Verkündet

gegen

am

23.10.1987

Stopp
Justizhauptsekretärin

1. ...
2. Versicherungskaufmann Michael Schröder,
Geitnerweg 16 c, 1000 Berlin 45,
3. Versicherungskaufmann Jörg Eberhardt,
Griegstraße 29, 1000 Berlin 33,
4. Rechtsanwalt Dr. Michael Schöne,
Podbielskiallee 68, 1000 Berlin 33,
5. Zahnarzt Dr. Georg Sikatzis,
Fliednerweg 5, 1000 Berlin 33,
6. Rechtsanwalt und Notar Günther Krause,
Ahrenshooper Zeile 48 a, 1000 Berlin 38,
7. Röntgenfacharzt Udo Braun,
Schillerstraße 29, 1000 Berlin 45,
8. Steuerberater Axel Schnack,
Sarrazienstraße 11, 1000 Berlin 41,

Zugestellt an
Kl. Vertr. am:

Bekl. Vertr. am:

Beklagte ,

-Prozeßbevollmächtigte zu 2. - 8.: Rechtsanwälte
Karl-Georg Wellmann und Cato Dill,
Kurfürstendamm 14/15, 1000 Berlin 15 -

hat die Zivilkammer 3 des Landgerichts Berlin in
Berlin 10 (Charlottenburg), Tegeler Weg 17 - 21,
auf die mündliche Verhandlung vom 23. Oktober 1987
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
Galow, die Richterin am Landgericht Hirschmann und
die Richterin Haas

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung von 7.100,-- DM vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der frühere Beklagte zu 1., der Steuerberater Kind, war geschäftsführender Gesellschafter einer durch Gesellschaftsvertrag vom 21. Mai 1984 (Fotokopie Bl. 33 - 41 d. A.) gegründeten Grundstücksgesellschaft bürgerlichen Rechts, Kurfürstendamm 12 - 15, 1000 Berlin 15, deren weitere Gründungsmitglieder die Beklagten zu 2. - 8. sind.

Der Kläger und der Steuerberater Kind schlossen am 26. April 1985 einen Vertrag, wonach ein Darlehen von 250.000,-- DM gewährt werden sollte. Der schriftliche Vertrag (Fotokopie Bl. 15 d. A.) lautet u.a. wie folgt:

"...wird vereinbart, daß Herr Frank Künzel einen Geschäftspartner als Kreditnehmer für das Objekt Kurfürstendamm 12 - 15 vermittelt. Dabei wird dieser seine Einzahlung bei der IRS AG in Zürich durchführen und diese Gesellschaft wird den Kredit dann hierher zur Verfügung stellen. ...

Der Kredit ist rückzahlungsfällig am 26.04.1986. Eine Prolongation über den Zeitpunkt hinaus wird von dem Kreditgeber gewährt, wenn sich auf Seiten des Darlehensnehmers (Wolfgang Kind) keine Vermögensverschlechterung ergibt, während der jetzt vereinbarten Kreditlaufzeit. ..."

Wegen des Vertragsinhaltes im übrigen wird auf die Fotokopie Bl. 15 d. A. Bezug genommen.

Der Betrag wurde von der S.G. Warburg Bank AG, Zürich bereitgestellt und abzüglich eines ersten Zinsbetrages von 11.250,-- DM ausgezahlt. (Fot. Bl. 53 d.A.)

Die Warburg Bank gab unter dem 2. Oktober 1986 eine Erklärung folgenden Inhalts ab:

"Im Auftrage eines unserer Kunden haben wir unter Vermittlung von Herrn Frank Künzel einen Check über DM 220.000,-- ausgestellt an die Order von Wolfgang Kind und ihm diesen zugestellt.

Unter Bezug auf den Vertrag vom 26.04.1985 zwischen Herrn Wolfgang Kind und Herrn Frank Künzel bestätigen wir hiermit, daß der letztere berechtigt ist, in diesem Zusammenhang die Verhandlungen zu führen. Im weiteren möchten wir jedoch darauf hinweisen, daß die Vertragserfüllung d.h. die Rückzahlung des Kredites durch unser Institut erfolgen soll."

Rechtsanwalt Wellmann - einer der Prozeßbevollmächtigten der Beklagten und jetziger geschäftsführender Gesellschafter der GbR - tätigte eine Überweisung mit dem Verwendungszweck "Akontozahlung Zinsen 1986 Objekt Kurfürstendamm 12/15" auf die Warburg Bank, die am 25. Juni 1986 einem Konto-Nr. 4530 Reichelt gutgeschrieben wurde (Fotokopie Bl. 52 d. A.).

Der Beklagte zu 2. erstellte für die GbR eine Überschubrechnung für 1986. Wegen des Inhaltes wird auf die Fotokopie Bl. 58 - 69 Bezug genommen.

Die GbR - vertreten durch Rechtsanwalt Wellmann -, der Steuerbe-

rater Kind und der Beklagte zu 2. schlossen einen Vertrag bezüglich der Abwicklung von zwischen diesen Parteien geschlossenen Verträgen, der nach der Fotokopie Bl. 10 d. A. am 7. Januar 1987 von dem Beklagten zu 8., am 12. Januar 1986 von einem W. Kabus, am 16. Januar 1987 von Rechtsanwalt Wellmann und ohne Datum von dem Beklagten zu 2. und dem Steuerberater Kind, nach der Fotokopie Bl. 48 - 49 d. A. allein von letzterem unterschrieben worden ist. Wegen des Vertragsinhaltes wird auf die genannten Fotokopien verwiesen. Dieser Vertrag sollte nur wirksam werden, wenn der aus der Fotokopie Bl. 50/51 d. A. ersichtliche Vertrag zwischen der GbR und der T + K GmbH zustande kommt und der Beirat der GbR beiden Verträgen zustimmt.

Der Kläger behauptet, er habe das Darlehen persönlich über den Steuerberater Kind an die GbR geleistet. Deren Gesellschafter seien demgemäß zur Rückzahlung einschließlich der vereinbarten Zinsen verpflichtet.

Hilfsweise macht er den Rückzahlungsanspruch für die Warburg Bank aufgrund der ihm von dieser erteilten Ermächtigung vom 5. Oktober 1987 (Fotokopie Bl. 74 d. A.) geltend. Weiter hilfsweise macht er den Anspruch aus abgetretenem Recht geltend unter Berufung auf eine undatierte Abtretungserklärung des Steuerberaters Kind (Fotokopie Bl. 73 d. A.), die nach seiner Behauptung im November 1986 seinen Rechtsanwälten in Hannover übersandt wurde.

Der Kläger hat vorsorglich im Hinblick darauf, daß möglicherweise die Klage gegenüber dem früheren Beklagten zu 1., der

in Konkurs geraten ist, nicht rechtshängig geworden ist, die Klage gegen diesen zurückgenommen.

Der Kläger beantragt.

zu 2. - 8.

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 265.000,-- DM nebst 9 % Zinsen seit dem 28. Februar 1987 auf 250.000,-- DM zu zahlen;

hilfsweise,

zu 2. - 8.

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, 265.000,-- DM nebst 9 % Zinsen seit dem 28. Februar 1987 auf 250.000,-- DM an die S.G. Warburg Bank AG, Zürich zu zahlen.

Die Beklagten zu 2. - 8. beantragen,

die Klage abzuweisen,

ferner,

ihnen zu gestatten, eine von ihnen zu erbringende Sicherheit durch Bürgschaft der Deutschen Kreditbank für Baufinanzierung zu leisten.

Die Beklagten stellen in Abrede, daß die GbR mit dem Kläger, der Warburg Bank oder dem Steuerberater Kind einen Darlehensvertrag geschlossen und von diesen die Darlehensvaluta erhalten hat. Sie tragen weiter vor, daß der Steuerberater Kind seinerzeit nicht alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der GbR gewesen sei und folglich ^{allein} auch keine Verpflichtungen für diese habe eingehen können.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage konnte keinen Erfolg haben, sie ist unbegründet.

Der von dem Kläger in erster Linie geltend gemachte eigene Rückzahlungsanspruch aus § 607 BGB besteht nicht. Schon nach dem eigenen Vorbringen des Klägers kann nicht davon ausgegangen werden, daß ein Darlehensvertrag zwischen ihm und der GbR geschlossen worden ist.

Es kann offenbleiben, ob der Steuerberater Kind zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vom 26. April 1985 als geschäftsführender Gesellschafter zur Alleinvertretung der GbR berechtigt war. In dem schriftlichen Vertrag war vereinbart, daß der Kläger einen Kredit vermittelt an den Darlehensnehmer Kind. Der Vertragstext gibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß Kind dabei als Geschäftsführer für die GbR auftrat und diese verpflichten wollte. Die Vertragsurkunde hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich. Diese Vermutung ist zwar widerlegbar. Der Kläger trägt lediglich vor, er und Kind seien sich darüber einig gewesen, daß er Darlehensgeber und die GbR Darlehensnehmer sein solle. Damit ist jedoch weder dargelegt, woraus sich - entgegen des Vertragstextes - die Rechtsposition des Klägers als Darlehensgeber ergeben soll, noch aus welchen Gründen in dem Vertragstext nicht die GbR als Darlehensnehmerin aufgenommen wurde. Die Vermutung der Richtigkeit des schriftlichen Vertragstextes wird vielmehr noch gestützt durch die Erklärung der Warbug Bank vom 2. Oktober 1986 - auf die der Kläger selbst sich bezieht - wonach

diese im Auftrage einer ihrer Kunden unter Vermittlung des Klägers einen Scheck an die Order von Kind ausgestellt und diesem zugestellt hat.

Der Kläger kann auch keinen Anspruch der Warburg Bank im Rahmen gewillkürter Prozeßstandschaft geltend machen. Die Prozeßführung für einen anderen ist nur zulässig, wenn neben der Ermächtigung des Berechtigten ein eigenes rechtsschutzwürdiges Interesse an der Prozeßführung vorliegt. Das ist nur zu bejahen, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits die eigene Rechtslage beeinflußt (vgl. KG, FamRZ 1982, 42). Dafür hat der Kläger nichts dargetan. Selbst wenn man jedoch hier die Voraussetzungen für die gewillkürte Prozeßstandschaft bejahen würde, fehlt es jedenfalls an einem Anspruch der Warburg Bank gegen die GbR. Ein solcher ist nicht dargetan. Die Schlußfolgerung des Klägers, wenn er selbst nicht Darlehensgeber sei, käme als Darlehensgeber wohl ^{noch} nur die Warburg Bank in Betracht, vermag das Gericht nicht zu ziehen. ^{von 26.4.1985} Nach dem vorgelegten Vertrag sollte die Einzahlung des vereinbarten Darlehensbetrages bei einer IRS AG in Zürich durchgeführt werden und diese Gesellschaft sollte den Kredit dann zur Verfügung stellen. Nach der Erklärung der Warburg Bank vom 2. Oktober 1986 ist das Geld im Auftrage eines ihrer Kunden zur Verfügung gestellt worden. Danach kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Darlehensforderung jemand anderem, als der Warburg Bank zusteht. Auch das im Termin vorgelegte Schreiben der Warburg Bank vom 5. Oktober 1987 ist nicht geeignet, deren Rechtsstellung als Kreditgeber darzutun. Hinzu kommt, daß auch nicht ersichtlich ist, daß der Darlehensbetrag von der Warburg Bank unmittelbar der GbR

zur Verfügung gestellt wurde.

Dem Kläger steht auch aufgrund der Abtretungserklärung des Steuerberaters Kind kein Anspruch zu. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß eine wirksame Abtretung vorliegt. Der Zeitpunkt der Abtretung ist nicht ersichtlich, möglicherweise ist diese erst erfolgt, nachdem Kind schon in Konkurs geraten war und demgemäß über eine eventuelle Forderung gar nicht mehr verfügen konnte.

Darüber hinaus ist auch nicht ersichtlich, welche Ansprüche Kind gegenüber der GbR in diesem Zusammenhang zustehen sollen. Es kann nicht angenommen werden, daß Kind der GbR den Betrag seinerzeit als Darlehen gewährt hat. Da Kind seinerzeit Geschäftsführer der GbR war, stünde dem § 181 BGB entgegen. Aus der Überschubrechnung der GbR für 1986 läßt sich ein Anspruch nicht herleiten. Diese enthält lediglich Rechnungsposten und begründet keine Rechtspositionen.

Aus dem zwischen der GbR einerseits und dem Beklagten zu 2. und Kind andererseits geschlossenen Vertrag läßt sich ein Rückzahlungsanspruch von Kind gegen die GbR ebenfalls nicht herleiten.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

Galow

Hirschmann

Haas